

Pflanzenschutz-Warndienst

Ackerbau / Informationen Nr. 27 vom 25.08.2026

Themen

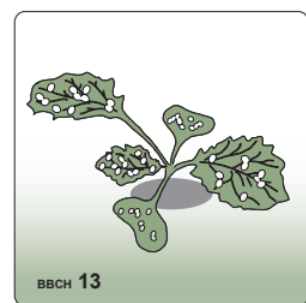
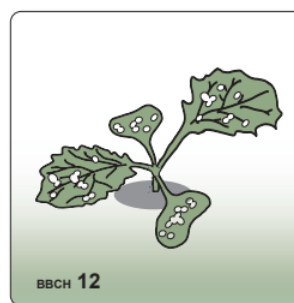
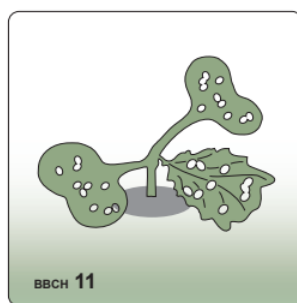
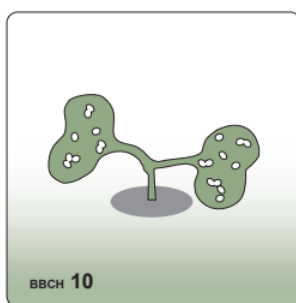
Winterraps:	Kontrolle auf tierische Schaderreger
Wintergetreide:	Bodenbearbeitung als vorbeugende Maßnahme
Allgemeiner Hinweis:	Ausnahmeregelung Schwarzbrache
Zulassungssituation:	Änderung Notfallzulassung Quickdown

Winterraps

Erste Rapsflächen, die bereits in der 33. Kalenderwoche gedrillt wurden, konnten die Niederschläge der Vorwoche nutzen und laufen zügig auf. Damit werden ab sofort Kontrollen auf **Rapserrdfloh** und Blattlaus, nach Etablierung der Bestände auch auf Rübsenblattwespe und Kohlmotte erforderlich. Alle Bedingungen, die ein zügiges Auflaufen und Wachstum der Rapspflanzen begünstigen, können die Gefährdung durch den Fraß der Rapserrdföhe und damit verbunden eventuelle Pflanzenausfälle minimieren. Zur Einschätzung der Befallssituation sind nach dem Auflaufen des Rapses nicht nur die Gelbschalen in die Bestände zu stellen, sondern vor allem die Pflanzen auf die typischen Fraßsymptome durch Erdflöhe (siehe Foto) zu kontrollieren. Erfahrungen der Vorjahre zeigen, dass auch Bestände mit Insektizid-gebeiztem Saatgut nicht in jedem Fall durch den Fraß bei einem Massenaufreten der Rapserrdföhe ausreichend geschützt sind. Auf laufende Rapsbestände sollten unbedingt in kurzen Abständen (am besten zweimal wöchentlich) hinsichtlich Fraßschäden überwacht werden. Dabei gilt folgender Bekämpfungsrichtwert:



- **> 10 % Lochfraß an auflaufenden Rapspflanzen bis zum 3-Blattstadium.**



Bewertung des Schadens durch den Rapserrdfloh bei 10 % Lochfraß, Quelle Broschüre PS im Ackerbau 2026

Die Gelbschalen dienen in dieser Entwicklungsphase vorrangig der Kontrolle, welcher Schädling die Fraßschäden verursacht. Erst nach Erreichen des 4-Blattstadiums (nach Etablierung der Rapsbestände), richtet sich eine Bekämpfungsentscheidung nach der Anzahl der gefangenen Rapserrdföhe:

- **50 bis 75 Käfer/Gelbschale ab BBCH 14 bis 16 innerhalb von 3 Wochen.**

Insbesondere zum Feststellen des Beginns der Zuwanderung der Rapserrdföhe bieten sich auch **Digitale Gelbschalen** an, um wiederholte Anfahrten zum Schlag einzusparen. Jedoch sollte man auf keinen Fall

Vor-Ort-Kontrollen unterlassen, da in der Auflaufphase eine Einschätzung der Fraßschäden durch die Käfer unerlässlich bleibt! Auch bei Massenzug der Rapserrdföhe ist eine gezielte Auszählung der Käfer vor Ort sinnvoll, um erst nach Überschreiten des Bekämpfungsrichtwertes Insektizide einzusetzen.

Bei der Entscheidung für einen frühen Insektizideinsatz sind der Anteil der aufgelaufenen Pflanzen sowie die vorhandene Blattmasse (wichtig für die Wirkstoffanlagerung) zu berücksichtigen. Die zur Bekämpfung der Erdflöhe zugelassenen Pyrethroide verfügen über keine systemische Wirkung und werden in der Pflanze nicht verlagert. Am besten wirken diese Mittel, wenn die Käfer direkt getroffen werden. Da sich die Erdflöhe tagsüber bei höheren Temperaturen zurückziehen, sind Behandlungen in den Abendstunden bzw. in der Nacht zu empfehlen. Routinebehandlungen sollten auf jeden Fall unterbleiben! Deutschlandweit bestehen seit Jahren Resistenzen gegenüber den Pyrethroiden und auch in Thüringen erhöht sich jedes Jahr die Anzahl getesteter Populationen mit Minderwirkung gegenüber dieser Wirkstoffgruppe.

Neben Kontrollen auf Fraßschäden durch die Rapserrdföhe ist auch auf **Ackerschnecken** zu achten. Um das Vorhandensein der Schnecken auf der Fläche zu überprüfen, bietet sich das Auslegen von Schneckenfolien oder feuchten Jutesäcke an. Bei Überschreiten des Bekämpfungsrichtwertes von **1 Schnecke je Folie und Tag** bzw. nach Feststellen von Fraßschäden an den Rapspflanzen, sind umgehend Schneckenköder auszubringen. Besonders in der Auflaufphase bis zum Entfalten der ersten Laubblätter ist der Raps akut gefährdet. Zur Bekämpfung stehen Schneckenköder mit zwei verschiedenen Wirkstoffen zur Verfügung. Metaldehyd verfügt über eine Kontakt- und Fraßwirkung. Der aufgenommene Wirkstoff verursacht eine Schädigung des schleimbildenden Gewebes und damit eine übermäßige Schleimproduktion mit nachfolgend starkem Flüssigkeitsverlust und Austrocknen der Schnecken. Eisen-III-phosphat als ausschließliches Fraßgift stört nach der Aufnahme den Flüssigkeitshaushalt der Schnecken. Die Schleimproduktion wird unterbrochen und die Fraßtätigkeit eingestellt. Die Schnecken verkriechen sich im Boden und sterben innerhalb weniger Tage. Dadurch wird der Bekämpfungseffekt von Eisen-III-phosphat-Ködern oft nicht wahrgenommen.

Zur Ausbringung der Schneckenköder kommen entweder spezielle Granulatstreuer oder Scheibenstreuer zur Düngemittelverteilung zum Einsatz, die der **Prüfpflicht der PS-Gerätekontrolle** unterliegen. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass die zugelassene Aufwandmenge eingehalten und der Eintrag in angrenzende Flächen vermieden wird. Zur exakten Geräteeinstellung bieten die Gerätehersteller spezielle Streutabellen für Schneckenköder an. Teilweise gibt es auch produktspezifische Streutabellen. Da die Lockwirkung der Köder begrenzt ist, sollten möglichst 35 Körner/m² ausgebracht werden. Nach der Einstellung des Gerätes ist eine Überprüfung der Ausbringmenge unter Praxisbedingungen vorzunehmen. Informationen zu zugelassenen Ködern, Aufwandmengen und Auflagen enthält Tabelle 9.4.3 in der Broschüre „Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland 2026“ auf der Seite 313.

Wintergetreide - Bodenbearbeitung als vorbeugende Maßnahme

Bis zur Aussaat der Getreide-Winterungen bleibt noch ausreichend Zeit für eine gezielte intensive Bodenbearbeitung auf problematischen Standorten. Auf Flächen mit hohem Schaderregerbefall in der Vorfrucht kann der Krankheitsdruck deutlich erhöht sein. Besonders in engen Fruchtfolgen wie Stoppelweizen entstehen daraus Probleme. Viele pilzliche Schaderreger können lange Zeit an Ernterückständen überdauern, um später die Jungpflanzen zu infizieren. Besonders Echter Mehltau ist hierbei auf geeignete Wirtspflanzen angewiesen und kann durch die Beseitigung von Ausfallgetreide gut reguliert werden. Generell sollte eine ausgewogene Fruchtfolge unter Verwendung robuster bzw. resistenter Sorten die Basis sein. Zu frühe Aussaattermine, hohe Saatchichten und eine zu hohe Stickstoffversorgung begünstigen Primärinfektionen. Bei milder Witterung in den Wintermonaten ist mit einer Etablierung der Schaderreger im Bestand zu rechnen, die im Frühjahr nur mit erhöhtem Fungizidaufwand kontrolliert werden können. Weitere positive Effekte der Beseitigung von Ausfallgetreide sind:

- Schnelles Auflaufen von Unkrautsamen und Ausfallgetreide;
- Reduzieren der Übertragungsrate von Viren (Gerstengelb- bzw. Weizenverzwergungsvirus) auf die Folgekultur;
- Verringern der Austrocknung der Ackerkrume durch Zerschneiden der Wasserkapillare;
- Reduzieren der Schneckenpopulation; Schneckeneier werden in tiefere Schichten verfrachtet;
- durch verbesserte Strohverteilung sowie beseitigte Stoppeln fehlt den Feldmäusen Deckung vor Fressfeinden und Nahrung wird entzogen.

Ausnahmeregelung gemäß § 17 Absatz 2a GAPKondV – Schwarzbrache

Schilf-Glasflügelzikaden (*Pentastiridius leporinus*) lassen sich durch eine Schwarzbrache nach der Kultur effektiv bekämpfen. Versuchsergebnisse u. a. aus Sachsen-Anhalt zeigen Bekämpfungserfolge von bis zu 80 %.

Ab dem Antragsjahr 2026 darf gemäß § 17 Abs. 2a der GAPKondV zur Bekämpfung der Zikade und der durch sie übertragenen Krankheitserreger auf Ackerflächen auf die ansonsten vorgeschriebene Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) verzichtet werden. Dies gilt für die angebauten Hauptkulturen Rüben, Kartoffeln, Rote Bete, Mangold, Möhren, Steckrüben, Zwiebeln und Sellerie sowie nur für Gebiete, für die eine Bedrohung durch die Schilf-Glasflügelzikade durch die zuständige Stelle, in Thüringen das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR), festgestellt wird.

Derzeit sind in Thüringen keine entsprechenden Gebiete ausgewiesen. Damit besteht auch keine Befreiung der Flächen von der Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6). Sollten im Einzelfall Landwirte das Erfordernis einer Schwarzbrache in ihrer Region für den derzeitigen Verpflichtungszeitraum der Mindestbodenbedeckung nach GLÖZ 6 sehen, dann besteht die Möglichkeit, sich an den Pflanzenschutzdienst in der Region zu wenden und eine Gebietsausweisung prüfen zu lassen.

Änderung der Notfallzulassung

Für **Quickdown** wurde dem Widerspruch der Firma Certis Belchim stattgegeben und die Anwendung zur Krautabtötung in Pflanzkartoffeln von einer Behandlung auf **zwei Behandlungen** geändert. Der Abstand zwischen den Behandlungen muss mindesten 4 Tage betragen.

Ergänzend gilt die zusätzliche Anwendungsbestimmung (NW unkodiert): *Zum Schutz von Gewässerorganismen darf die zweite Behandlung nur dann erfolgen, wenn bei der ersten Behandlung der Bodenbedeckungsgrad durch die Kulturpflanze mindestens 85 % betragen hat.*